

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

226 (22.9.1866)

Beilage zu Nr. 226 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 22. September 1866.

Afrika.

Laut Depeschen aus Massua hat bei Arum ein Zusammenstoß zwischen den Abyssinern und den Tigreh-Insurgenzern stattgefunden. Kaiser Theodoros erwartet Verstärkungen. Die nächste Schlacht wird über das Schicksal Abyssiniens entscheiden.

Amerika.

Neu-York, 8. Sept. (per „Hibernian“.) Amerikanischen Korrespondenzen vom 5. Sept. entnehmen wir noch folgendes über die Konvention der Radikalen.

Die Stadtbehörden von Philadelphia, welche bekanntlich dem Präsidenten Johnson aus dem Wege gingen, haben der radikalen Konvention einen aufmerksamen Empfang bereitet. Bei dem Zug nach dem Versammlungsgebäude gingen Regierungsabgeordnete mit Weissen Arum in Arm. Einer der hervorragendsten Sprecher der Konvention ist „Pastor Brownlow“ (früher Methodistprediger), der Gouverneur von Tennessee. Als ein Beweis, wie hoch die Leidenschaften auch auf dieser Seite gehen, sei eine Stelle aus einer seiner Reden angeführt.

Wenn der verruchte Geist des Südens — heißt es da — der Geist der Rebellion im Verein mit den Verächtern und Gopperheads des Nordens einen zweiten Krieg herbeiführen und Euch zwingen sollte, Haus und Familie zu verlassen, um die Empörung niederzuwerfen, so möchte ich Euch für die Verteilung Eurer Streitkräfte einen Rath erteilen. Nehmt Eure Armeen in drei große Heerhaufen. Den ersten und größten, mit Büchsen und Kanonen bewaffnet, laßt das Tödteten besorgen. Den zweiten rüfset mit Fackeln aus und laßt ihn das Brennen besorgen. Den dritten versetzt mit Messetern und laßt ihn das Land vermesen, damit wir es zur Bestreitung der Kriegskosten verkaufen und den Süden mit Menschen besetzen, die das Sternbanner ehren. Das ist mein Rath.

Während Pastor Brownlow noch vor wenigen Jahren ein eifriger Vertheidiger, des göttlichen Ursprungs der Sklaverei, den Süden in dieser Weise bekämpfte, ist ein anderer Geistlicher, Henry Ward Beecher, bekanntlich eifriger Abolitionist,

zum Fürsprecher des Südens geworden. In einem jüngst veröffentlichten Schreiben gibt er die Gründe seines Austritts aus den Reihen der Radikalen an und befürwortet auf's eifrigste die Zulassung der Südstaatenvertreter zum Kongreß. Wäre dies schon eher geschehen, so würde dadurch der öffentlichen Stimmung des Südens ein gesunder Ton gegeben worden sein und den Staaten ein besserer Antrieb zur guten Führung, als wenn ein Duzend Armeen sie bewachten. Die Verweigerung jener berechtigten Forderung sei in jeder Beziehung voller Gefahr, sie steigere die Gerechtigkeit und Erbitterung auf eine höchst gefährliche Höhe, sie nöthige die Bundesregierung, Polizeifunktionen auszuüben, wozu sie durchaus nicht geeignet sei u. s. w. Die Furcht, der Süden, wenn zugelassen, würde in Verbindung mit den Demokraten des Nordens bald wieder die Oberhand im Kongreß gewinnen, scheint Hrn. Beecher gänzlich unbegründet. Gegen das Argument, daß der Triumph der Konservativen mit einer neuen Knechtung der Regier gleichbedeutend sei, heißt es in dem Schreiben:

Je eher wir uns des Gedankens entschlagen, daß die Freigelassenen als besondere Klasse, von der weißen Bevölkerung getrennt, für sich bestehen können, desto besser für uns und für sie. Der Regier ist ein Glied im sozialen Organismus des Südens; er kann nicht glücklich sein, wenn der ganze Süden es nicht ist. Die Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen diesem und dem Norden wird auch dem Freigelassenen zu Gute kommen. Nichts kann ihm so verderblich sein, als ein ungeordneter Gesellschaftszustand im Süden. Er muß zum Eindeutigen dienen, an ihm läßt sich alle Gerechtigkeit, Erbitterung und Rachsucht aus. So lange der Süden sich in einem insurrektionellen Zustand befindet, reicht keine Armee hin, ihn zu beschützen; sobald der Süden wieder zu geordneten Verhältnissen und zur Ruhe gekommen, wird es dazu keiner Armee bedürfen. Durch Erziehung und Thätigkeit wird sich allmählig den Freigelassenen die Bahn zu vollem Bürgerrecht mit allen seinen Ehren und Pflichten eröffnen. Zivilisation ist eine Frucht der Zeit. Niemand kann den vierzig Jahren der Wüstenwanderung entgegen auf dem Wege aus dem Egypten der Unwissenheit nach dem gelobten Land der Zivilisation. Auch die Freigelassenen müssen diesen Tag antreten. Die Arbeit kann

ihnen nicht erspart werden. ... Das Schreiben schließt mit den Worten: „Um der Freigelassenen willen, um des Südens und seiner Millionen unserer Landesgenossen willen, um unserer selbst willen und um der großen Sache der Freiheit und Gerechtigkeit willen, fordere ich die unverzügliche Wiedervereinigung der durch die Empörung und den Krieg auseinandergerissenen Theile der Union.“

Southampton, 19. Sept. Das Post-Dampfschiff des Norddeutschen Lloyd „America“, Kapitän C. Meyer, welches am 8. September von Neu-York abgegangen war, ist gestern Abend 11 Uhr nach einer sehr schnellen Reise von 9 Tagen wohlbehalten unweit Gouwes eingetroffen und hat um 1 Uhr Morgens die Reise nach Bremen fortgesetzt. Dasselbe bringt außer der neuesten Post 135 Passagiere und volle Ladung.

Marktpreise.

Karlsruhe, 21. Sept. Auf dem hiesigen Fruchtmarkt am 19. Sept. wurden zu Mittelpreisen verkauft: 2033 Pfund alter und neuer Haber, per 100 Pfund 4 fl. 16 fr. Eingestellt wurden 1430 Pfund. Durchschnittspreis von Weizen per 150 Pfund: Runkelweizen Nr. 1 16 fl. 30 fr.; Schwingelweizen Nr. 1 15 fl. 45 fr.; Weizen in drei Sorten 14 fl. 15 fr.

In der hiesigen Weizenhalle blieben aufgestellt . . . 65,784 Pfd. Weizen. Eingeführt wurden vom 13. bis 19. Sept. . . . 157,500 Pfd. Weizen. Davon verkauft 223,284 Pfd. Weizen. Blieben aufgestellt 174,983 Pfd. Weizen. 48,301 Pfd. Weizen.

Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

19. Sept.	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	28° 1,20"	+ 5,5	S.O.	schw. bew.	heiter, leichter Nebel
Mittags 2 "	" 0,43	+ 14,0	N.O.	"	Sonnensch., mild
Nachts 9 "	" 0,30	+ 9,0	"	"	heiter, frisch

Verantwortlicher Redakteur: Dr. A. Herm. Kroentgen.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfische Gesellschaft.

Abfahrten von Mannheim vom 1. Juli 1866
täglich 5 1/2 Uhr Morgens nach Köln, Düsseldorf, Emmerich.
Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Freitags direkt in 32 Stunden nach Rotterdam.
Sonntags, Dienstags und Donnerstags nach London.
1 1/2 Uhr Nachmittags nach Bingen.
Von Mainz täglich 7 1/2, 9 1/2, 11 1/2 Uhr Morgens nach Köln.
6 Nachmittags nach Bingen.
Mannheim, im Juli 1866.

Die Agentenschaft
Claasen & Reichard.

Viehmarkt in Durlach.

Wiederständnissen vorzubeugen, machen wir bekannt, daß der September-Markt nicht verlagert, sondern **Donnerstag den 27. September d. J.** abgehalten wird.
Durlach, am 19. September 1866.
Der Gemeinderath.
Steinborn.

Siegfried.

Farrenmarkt in Bühl.

Dienstag den 6. November d. J. wird in hiesiger Stadt in Verbindung mit dem Viehmarkt der erste Farrenmarkt abgehalten werden.
Von dem landwirthschaftlichen Bezirksverein Bühl wird für jeden Farren, der auf dem Markt nicht zum Verkauf kommt, aus der Vereinskasse eine Werstattvergütung von 24 kr. für die doppelte Weidstunde bis zu dem Betrag von 3 fl. für jedes einzelne Stück geleistet werden.
Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß mit dem freundlichen Ansuchen an die Farrenbesitzer, diesen Markt zahlreich zu besuchen.
Bühl, den 18. September 1866.
Der Gemeinderath.
Conrad.

S.n.90. Franz.

Weinversteigerung.

S.n.77. Michael Spengler, Kaufmann in Densbach, läßt am Dienstag den 25. September, Mittags 1 Uhr, in seiner Behausung die folgenden reingehaltene Weine öffentlich versteigern:
Nr. 1 und 2, 23 Dhm weiße alle Weine, Anschlag 22 fl.,
" 2 und 3, 21 " Rotweine 1865r, Anschlag 40 fl.,
" 4 und 5, 17 " weißer Kleiner 1865r, Anschlag 38 fl.,
" 6 " 10 " rother Affenbaler 1865r, Anschlag 66 fl.;
wozu die Liebhaber eingeladen werden.

S.n.81. Bruchsal.

Leihhauspfänder-Versteigerung.

Mittwoch den 26. d. M., Nachmittags 1 Uhr, werden im Bureau des hiesigen Leihhauses sämtliche über 6 Monate verfallene Pfänder einer öffentlichen Versteigerung gegen baare Zahlung ausgesetzt.
Bruchsal, den 17. September 1866.
Die Leihhaus-Verwaltung Bruchsal.

Weinkeller-Verkauf.

S.n.53. Bühl (Stadt).
Unterzeichneter hat nachstehend beschriebenen Weinkeller im Auftrag zu verkaufen oder auf mehrere Jahre zu verpachten:
Ein gewölbter Keller, enthaltend 164 Dhm weingrüne Faß; auf dem Keller steht eine Remise in Stein gebaut, 29' breit, 45' lang, und ein Wohnhaus, dazu ein besonderer Gemüsekeller; um dasselbe herum ein Viertel Feld mit 12 Obstbäumen. Das Ganze würde sich für eine Sommerwirthschaft eignen; es liegt an der Straße in's Elberthal, 10 Minuten von der Station Bühl. Der Keller ist seiner Lage wegen vorzüglich für Rothweine sehr gut.
Bühl (Stadt).
Wilhelm Pfaff,
Kammacher.

Weinverkauf.

Schwannwirth Spinner von Lautendach, Amts Dersbach, hat alle Sorten reingehaltene Weine von den Jahrgängen 1861, 1862, 1863, 1864 und 1865 in größtem und kleinem Quantum zu verkaufen; wozu einladet.
S.n.44. Spinner zum Schwann.

Versteigerungs-Anzeige.

Aus der Verlassenschaft des verlebten Bierbrauers Wilhelm Hofeitz zu Heidelberg werden durch Waisensichter Ehrle daselbst in der Wohnung des Verstorbenen, Kettengasse, am Dienstag den 25. Septbr. und die folgenden Tage, Vormittags 9 Uhr anfangend, gegen baare Zahlung versteigert:
9 Gährbüten, 2 Maisbüten, 86 Lagerfässer von 5, 8 bis 10 Dhm weicht, 200 ton Stufenbüten, 30 größere Fässer, 12 Stück eigene Tafelstische, 2 eigene runde Tische und 6 Stück tannene Tafelstühle. Sämmtliche Büten und Fässer befinden sich noch durchgängig im besten Zustande.
S.n.69. Nr. 17/2. Waiblingen.

Mahlmühle- u. Almendplätze-Verkauf.

Die Stadtgemeinde läßt auf hiesigem Rathhause zu Eigentum versteigern:
a) Am Mittwoch den 26. d. M., Vormittags 10 Uhr:
Ca. 6 2/3 Rthn. Bauplatz im untern Stadttheil, neben H. Jol. Lehmann, tar. 100 fl.
Ca. 2 1/2 Rthn. do. in der Vorstadt, neben J. V. Kubmann, tar. 250 fl.
b) Am Mittwoch den 3. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr:
Eine Mahlmühle mit 4 Mahlgängen, 1 Schälgang und einer Schwingmühle, nebst Wohn- und Oekonomiegebäuden, Hofstätte und Garten, an der

Schwarzbach nächst der Stadt und dem Eisenbahn-Stationengebäude gelegen und zu jedem Geschäft sich eignen, zu dessen Betrieb Wasserkraft verwendet werden will, tar. 27,000 fl.
Waiblingen, den 12. September 1866.
Bürgermeisteramt.
Wader.

Steigerungs-Ankündigung.

S.n.78. Jetteiten.
In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse der Wälder Anton Schmutz Ehefrau, Magdalena, geb. Baumgärtner, von Balm, Gemeinde Pottstetten, am

15. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr anfangend, auf dem Gemeindehause zu Pottstetten nachfolgende Pögenhäuser einer öffentlichen Steigerung ausgesetzt und dabei der Zuschlag erteilt, wenn der Anschlag oder darüber geboten wird.
1) Eine einstufige, von Riegel und Holz erbaute Behausung mit Waschküche und einer Mühle mit einem Mahlgang; eine von Stein und Riegel erbaute Mühle mit 2 Mahlgängen und einem Gerbengang; eine Handreib; große Oekonomiegebäude und Schweinplätze; die Hälfte Antheil an einer Dreschmaschine mit Schuppen.
2) circa 8 Ruten Krautgarten und 4 Morgen 3 Bierling 29 Ruten (alles Maß) Wiesen und Baumgarten beim Hause, nebst einem Lauffeinstück und der zur Vertheilung der vorgenannten Werke erforderlichen Wasserkraft, im Zinken Balm gelegen, am Rhein, und anstehend an Johann Bünker, Benedikt Stammberg, groß. Domänenrath und Josef Straub, Wirth, angeschlagen zu 6,865 fl.

- 3) 3 Bierling 46 Ruten Reben in zwei Parzellen 970 fl.
 - 4) 9 Morgen 2 Bierling 19 Ruten Wiesen in 7 Parzellen 3,360 fl.
 - 5) 39 Morgen 1 Bierling 61 Ruten Ackerfeld in 24 Parzellen 7,898 fl.
 - 6) 13 Morgen 2 Bierling 29 Ruten Waldung in 6 Parzellen 1,067 fl.
- Zusammen 20,160 fl.

Der Steigehilf ist in 6 gleichen Jahreszielen zahlbar.
Die weiteren Bedingungen werden in der Steigerungstagsfrist selbst bekannt gemacht.
Jetteiten, den 12. September 1866.
Der Vollstreckungsbeamte:
Herrmann, Notar.

Forstzapsen-Versteigerung.

S.n.100. Walldorf, Amts Wiesloch.
Das Ergebnis der Forstzapsen in den hiesigen Gemeindeforsten pro 1866/67 wird **Donnerstag den 27. September d. J., Vormittags 11 Uhr,** auf hiesigem Rathhause öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber einladet.
Walldorf, am 17. September 1866.
Das Bürgermeisteramt.
Schwimmert.
Bachmann.

Durlach.

Obstversteigerung.

Die Stadtgemeinde Durlach läßt **Dienstag den 25. d. M.** und die darauf folgenden Tage, jeweils Morgens 8 Uhr anfangend, ihr **sämmtliches Obst** in öffentlicher Steigerung verkaufen.
Die Zusammenkunft findet vor dem Basiltor dahier statt.
Durlach, am 17. September 1866.
Der Gemeinderath.
Steinborn.

Kellerverpachtung.

S.n.67. Nr. 2418. Durlach.
Der vordere, sehr geräumige, gewölbte Keller unter dem hiesigen Speichergebäude, welcher auf den 14. Oktober d. J. befristet ist, soll im Commissionsswege, je nachdem sich Liebhaber finden, auf weitere sechs oder neun Jahre vermiethet werden.
Die Commissionen sind mit der Aufschrift „Commission zur Kellerverpachtung“ längstens bis zum **1. Oktober** versiegelt bei uns einzureichen.
Die Bedingungen können täglich auf diesseitiger Kanzlei eingesehen werden.
Durlach, den 17. September 1866.
Groß. Domänenverwaltung.
Rebel.

Bonnendorf. (Holzversteigerung.)

S.n.71. Nr. 411. Bonnendorf. (Holzversteigerung.) In den Domänenwaldungen des Forstbezirks Bonnendorf werden nachstehende Holzfortimente öffentlich veräußert werden,
am Montag den 1. Oktober d. J., im Wirthshaus zu Rothhaus, aus den Distrikten Hochhausen, Langenluth, Brunnstube, Blummoos und Steinbruch: 130 tannene Baumstämme, 440 tannene Schäflöge, 200 tannene Lattenlöge, 10 Stück Buchennußholz, 8250 Stück tannene Hopfenstangen und 30.000 Stück Rebspähle;
am Dienstag den 2. Oktober d. J., im Wirthshaus zu Ebnet, aus den Distrikten Schweighof, Erlentbach, Rimbach, Buchsteg, Langenstein, Welschberg und Rothhof: 760 Stück tannene Holländer- und Baumstämme, 790 Stück tannene Schäflöge, 360 Stück Lattenlöge, 30 Stück Eichen- und 50 Stück Buchennußholz, 267 Stück stärkere Stangen, 6700 Stück tannene Hopfenstangen und 17.100 Stück Rebspähle;
am Mittwoch den 3. Oktober d. J., in der Post zu Bonnendorf, aus den Distrikten Hummeloch, Hüllschachen, Wolkehalde, Langhalde, Reibhalde, Ebnetberg, Gagalteweg und Buttachhalde (Teufel und Badhalde): 536 Stück tannene Baumholz, 630 Stück tannene Schäflöge, 20 Stück buchene Nussholzlöge und Stämme, 870 Stück stärkere tannene Stangen, 6050 Stück tannene Hopfenstangen, 19.450 Stück Rebspähle, 20 1/2 Klafter buchene Scheitholz, 56 Klafter tannenes Scheitholz und 42 Klafter Brühlholz.
Die Versteigerung beginnt jedesmal Vormittags 9 Uhr.
Bonnendorf, den 16. September 1866.
Groß. bad. Bezirksforstei.
Ganter.

S.n.83. Nr. 2814. Lörach. (Vorladung.)
In Sachen der Pauline Wilmann, Ehefrau des Josef W. von Wilmann, Kl. gegen ihren Ehemann, Def., Vermögensabschöpfung und Eiderbeitserwerb, hat Anwalt Neumann darüber Namens der Klägerin vorgelesen: Beide Theile haben in einem unterm 20. Juni d. J. errichteten Ehevertrag das Geding der gleichlichen Gütergemeinschaft gewählt, mit der Bestimmung, daß das vor

der Ehe vorhandene und während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung anfallende Vermögen, nach Abzug der allenthalben bestehenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen werde, jeder Theil aber 100 fl. in die Gemeinschaft einwerfe. Die Klägerin habe in Fahrnissen und baarem Geld den Verzichtstrag von 2366 fl. 40 kr., der Beklagte 500 fl. in Fahrnissen schuldenfrei in die Ehe eingebracht, und sei das Verbringen beiderseits im Ehevertrag anerkannt worden. Der Beklagte sei am 25. v. M. heimlich nach Amerika gegangen, und habe die ganze Baarschaft der Eheleute, nebst dem Erbsch der teilweise verfallenen Fahrnisse mitgenommen; die zurückgelassenen Fahrnisse seien 525 fl. werth, und beschränkte sich das weiter zurückgelassene Vermögen des Beklagten auf folgende Forderungen: a) an seinen Vater Girsch Bloch im Betrag von 315 fl. verzinslich zu 5%; b) an Marr Josef Heim in Willheim im Betrag von 100 fl., und c) an David Bloch dortselbst im Betrag von 25 fl. Da unter diesen Verhältnissen das Einbringen der Klägerin gefährdet, und zu dessen Ergänzung das Vermögen des Beklagten unzureichend sei, so gebe das Klagebegehren auf Vermögensabsonderung und werde mit demselben der Antrag auf Anlegung eines Sicherheitsarrestes auf die unter a. b. und c. bezeichneten Forderungen des Beklagten verbunden. Zur Verheimlichung wurde eine beglaubigte Abschrift des Ehevertrags und ein Zeugnis des Synagogenvorstands und Bürgermeisters zu Willheim vom 7. d. M. über die Flucht des Beklagten und über die Gefahr des Verlustes vorgelegt. Auf Grund vorstehender Behauptungen und Beweisaufstellungen, sowie der §§ 597, 598 Biff. 1. 599, 606 Biff. 3. 607, P.-D. wird nunmehr zu Gunsten der Klägerin Forderung von 2366 fl. 40 kr. auf die unter a. b. und c. bezeichneten Forderungen des Beklagten Arrest angelegt und zugleich zu dessen Rechtfertigung, sowie zur Verhandlung in der Hauptsache Tagfahrt angeordnet auf Dienstag den 23. Oktbr. d. J., Vorm. 9 Uhr. Hierzu wird der Beklagte mit der Aufforderung vorgeladen, daß er, wenn er die Klage und die gestellten Gesuche bestritten wolle, unverweilt einen Anwalt zu bestellen habe, sowie unter dem Androhen, daß im Falle in der Tagfahrt ein Anwalt für ihn nicht erscheint, die Klageklagen unter Umständen für zugestanden angenommen, der Beklagte mit seinen Einreden gegen die Klage und die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen, der Arrest für haltbar und fortwährend erklärt, und nach dem Klagebegehren, soweit dasselbe in Rechten begründet ist, erkannt würde. Auch wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten angehängt werden sollen. Dies wird hiermit dem Beklagten und zugleich zur Kenntnissnahme der Gläubiger des Beklagten öffentlich bekannt gemacht. Wetzlar, den 13. September 1866. Großh. Kreisgericht Wetzlar. Zivil-Kammer. R. v. Stoßner. Zentner.

Z. n. 83. Nr. 4156. I. Civilkammer. Mosbach, (Aufforderung.)
In Sachen
der Johann Georg Neureuther's
Wittwe, Magdalena, geb. Mayer,
von Rittersbach für sich und als
Minderer ihrer minderjährigen Kinder
Georg, Karoline und Rosine Neureuther
in Rittersbach, Kl.,
gegen
Kasel Kaufmann u. Sohn von
Mosbach und Gensoffen,
hier gegen
1) Steinhauer Wilhelm Keller von
Dentendorf, königl. würt. Ober-
amtsgerichts Gehilfen;
2) Steinhauer Kaspar Engel von
Diebach, k. b. Landgerichts
Sitzmann;
3) Karl Endres von Dnberg, k. w.
Oberamtsgerichts Debringen,
Vorzugsrecht betr.

In obigem Betreff hat Herr Rechtsanwalt Arnold Namens der Klägerin unterm 23. März d. J. dahier Klage erhoben und vorgebracht: Unterm 23. April 1864 habe die Klägerin für sich und Namens ihrer 3 minderjährigen Kinder gegen Steinhauer Kasel in Rittersbach für eine Forderung aus Pacht, im Betrag von 675 fl., und 5 Proz. vom 18. Januar 1864 einen Sicherheitsarrest auf das Gutshaben des Ehegatten im Betrag von 432 fl. 26 kr., welches dieser für Futren und Steuierleistungen an die Eisenbahn-Unternehmer Mandt, Lembke und Bieling in Oberschleffen zu fordern gehabt, erwirkt, und sei die defallende ergangene Verfügung den Beklagten am 23. April 1864 zugestellt worden. Hierauf sei am 28. April 1864 ein unbedingter Befehl gegen Kasel und am 8. Juni 1864 Vollstreckungsarrest für die eingeklagte Summe von 675 fl. und 5 Proz. d. b. Beschlag und Zueweisung des vorerwähnten Gutshabens des Kasel bei Mandt, Lembke und Bieling ergangen. Die Beschlagsverfügung sei diesen wie dem Kasel am 21. Juni 1864, die Zueweisungsverfügung aber Ersteren am 19. Juli, Letzteren am 15. Juli 1864 zugestellt worden.

Obgleich nun durch diese Vorgänge Klägerin das Eigentum obiger Forderung ihres Schulden bei Mandt, Lembke und Bieling erlangt, und jede weitere Verfügung über dieses ihr zugewiesene Gutshaben bei den gedachten Bauunternehmern schon durch den ihr erwirkt Sicherheitsarrest unstatthaft geworden sei, hätten denselben die oben angeführten Beklagten gleichfalls Sicherheits- und Vollstreckungsarrest, beziehungsweise Zueweisung des fraglichen Gutshabens, erwirkt u. s. sei die zu Gunsten der drei Beklagten Wilhelm Keller von Dentendorf, Kaspar Engel von Dippach (königl. bayr. Landgerichts Sitzmann), Karl Endres von Dnberg (königl. würt. Oberamtsgerichts Debringen), welche angeblich an Kasel 25 fl., 8 kr., 45 fl. 5 kr. und 15 fl. 21 kr. zu fordern gehabt, Verfügung des Sicherheitsarrestes dem Beklagten am 6. Mai, den Arresten am 10. Mai 1864, der nachfolgende Vollstreckungsarrest (Beschlagsverfügung) beiden am 27. Mai 1864, die Zueweisungsverfügung dem Schulden am 24. Juni, den Arresten am 28. Juni 1864 zugestellt worden.

Durch die Konturrenz dieser und der übrigen in der Abschrift genannten Beklagten seien nun die Arresten Mandt, Lembke und Bieling in die Lage versetzt, mit der Zahlung ihrer Schuldbeträge einhalten zu müssen, weil nun nicht bloß sie (Klägerin), sondern sämtliche Beklagte das Gutshaben bei ihnen

(Mandt & Conf.) in Anspruch nähmen. Eine Entscheidung darüber, wer von denjenigen Gläubigern, die Beschlag, beziehungsweise Zueweisung erwirkt, vorzugsweise Befriedigung anzuhängen habe, sei deshalb nicht möglich geworden, und wird auf Grund der oben erwähnten Vorgänge, insbesondere auf den Grund hin, daß die Klägerin früher als die 3 oben genannten Beklagten Sicherheitsarrest auf das Gutshaben des Kasel und dann Zueweisung erwirkt, auch daß diese (Keller, Engel und Endres) überdies ausdrücklich den Klägern gegenüber am 13. Juli 1864 auf ihr Recht, Befriedigung aus dem fraglichen Gutshaben des Kasel zu erlangen, verzichtet hätten — von der Klägerin vorzugsweise Befriedigung aus diesem Gutshaben angeprochen und schließlich gebeten, daß diesem Begehren entsprechend erkannt werde.

Zur mündlichen Verhandlung über diesen Klagenanspruch wird nunmehr die
Dienstag den 23. Oktober d. J.,
Vormittag 9 Uhr,
statfindende Gerichtsitzung bestimmt, und werden hierzu der Klägerin Anwalt, sowie die an unbekanntem Orte abwesenden drei Beklagten, Wilhelm Keller, Kaspar Engel und Karl Endres, die drei Letzteren mit der Aufforderung vorgeladen, daß, wenn sie den Klagenanspruch bestritten wolle, sie unverweilt mit den übrigen Beklagten einen gemeinschaftlichen Anwalt aufzustellen haben, unter dem Bedrohen, daß bei ihrem Ausbleiben die in der Klage behaupteten Tatsachen als zugehoben angenommen, sie mit ihren etwaigen Einreden ausgeschlossen würden und in der Hauptsache, sowie der Kosten wegen erkannt werden soll, was Rechtens ist.

Gleichzeitig wird den genannten Beklagten aufgegeben, spätestens in obiger Tagfahrt, gemeinschaftlich mit den übrigen Beklagten, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an die Gerichtsstelle angehängt würden.
Mosbach, den 11. September 1866.
Großh. bad. Kreisgericht.
S e r g e r.

Z. n. 105. Nr. 8823. Konstanz, (Vorladung.)
In Sachen
der Ehefrau des Kaiser Vohner, Anna
Maria, geborne Mater, von Fried-
lingen, Klägerin,
gegen
ihren Ehemann Kaiser Vohner von
dort, Beklagten,
Vermögensabsonderung betr.,
hat die Klägerin durch Herrn Anwalt Warnd-
nig mit Eingabe vom 28. v. Mts. Klage auf
Vermögensabsonderung erhoben und zu deren Ver-
gütung vorgebracht: Es habe die Klägerin sich
mit dem Beklagten im September 1854 verheiratet,
nachdem durch Ehevertrag vom 30. August 1854
von beiden Theilen die Ertragsverhältnisse als Regel über
Güterrechts-Verhältnisse gewahrt worden sei. Die
Klägerin habe in die Ehe ein reines Vermögen von
1077 fl. 55 kr. eingebracht und vor wenigen Wochen
von ihrem Vater 100 fl. ererbt, wozu der
Beklagte nur 230 fl. in die Ehe gebracht habe.
Während der Ehe seien Eigenschaften im Werthe
von 1680 fl. erworben, dagegen Schulden im Be-
trag von 1728 fl. kontrahirt worden, wozu noch
weiter komme, daß das von der Klägerin in die Ehe
gebrachte Haus um 900 fl. verkauft, der Erlös aber
nicht wieder angelegt worden sei, daß das Fahrnis-
einbringen der Klägerin eine Verhörringerung
von 34 fl. erlitten, auch der Beklagte obige von der
Klägerin geerbt 100 fl. eingegeben habe; das bei-
derseitige Vermögen berechne sich somit auf 2903 fl.,
die Schulden auf 2762 fl., und erhebe mithin das
Rückforderungsvermögen der Klägerin gefährdet.
Zur Verhandlung über diese Klage wird Tag-
fahrt auf
Donnerstag den 8. November,
Vormittag 1/9 Uhr,
anberaumt, wozu der Klägerin Anwalt und der
Beklagte, E hier vertreten durch einen Anwalt, unter
Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden,
daß im Fall des Ausbleibens des beklagten An-
walts die Klageklagen für zugestanden erklärt und
der Beklagte mit etwaigen Einreden ausgeschlossen
wäre. Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben,
wenn er den Klagevortrag widersprechen will, un-
verweilt den Anwalt aufzustellen. Auch hat der
Beklagte längstens bis zur Tagfahrt einen am Ort des
Gerichts wohnenden Gewalthaber zu ernennen, widri-
genfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse
mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei
eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts
angehängt werden sollen. — Dies wird dem klä-
gerigen Beklagten, sowie etwaigen Gläubigern des-
selben hiermit eröffnet.
Konstanz, den 12. September 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht — Zivilkammer.
R i e b e r.

Z. n. 101. Nr. 8377. Ettenheim. (Schulden-
liquidation.) Gegen Georg Häuser von Ruff
haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtig-
stellungs- und Vorzugsverfahren auf
Samstag den 6. Oktober 1866,
Vormittag 9 Uhr,
auf die seitiger Gerichtsanzlei festgesetzt, wo alle Die-
jenigen, welche aus was immer für einem Grunde
Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche,
bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, per-
sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich
oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen
Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend
machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit
gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder An-
tretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger
und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nach-
schlagsvergleich verhandelt, und in Bezug auf Borg-
vergleiche und Ernennung des Massepflegers und Glä-
ubigerausschlusses die Richtermeinenden als der Mehr-
heit der Ertragsienenden beizutreten angesehen werden.
Die im Ausland sich befindenden Gläubiger haben
einen im Inland wohnenden, damit einverstandenen,
Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen,
oder, sofern sie durch einen Anwalt vertreten werden,
wenigstens für den Empfang derjenigen Zustellungen,
welche nach dem Befehle an die Parteien selbst geschähen
sollen, namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren

Verfügungen an diese Gläubiger mit der gleichen Wir-
kung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur
am Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungs-
weise den im Auslande wohnenden Gläubigern,
deren Aufenthaltort bekannt ist, mit der Post zuge-
sendet würden.
Ettenheim, den 17. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
W e i z e l.

Z. n. 108. Nr. 22739. Freiburg. (Schulden-
liquidation.) Gegen Eisenfieber Heinrich
Trischler von Freiburg haben wir Gant erkannt,
und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und
Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mon-
tag den 15. Oktober d. J., Vormittag
9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was
immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse
machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten
Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der
Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,
schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre
etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeich-
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In
dieser Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein
Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nach-
schlagsvergleich verhandelt werden, und es werden in Bezug
auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers
und Gläubigerausschlusses die Richtermeinenden als der
Mehrheit der Ertragsienenden beizutreten angesehen
werden. Die im Ausland wohnenden Gläubiger
haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier
wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Ein-
bindungen zu bestellen, welche nach dem Befehle der
Partei selbst geschähen sollen, widrigenfalls alle weiteren
Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wir-
kung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an
dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungs-
weise den im Auslande wohnenden Gläubigern,
deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die
Post zugesendet würden. Freiburg, den 15. Septem-
ber 1866. Großh. bad. Amtsgericht. D i e y.

Z. n. 88. Nr. 10149. Donaueschingen. (Er-
kenntnis.) Nachdem auf die diesseitige Aufforde-
rung vom 13. v. Mts. keine Anmeldung erfolgt ist,
wird
erkannt:
Es sei der großh. Fiskus in die Verlassenschaft
des Josef und Benedikt Müller von Ried-
schingen einzuweisen.
R. R. W.
Donaueschingen, den 17. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h m i d l.

Z. n. 40. Nr. 22491. Freiburg. (Bekannt-
machung.) Die Anna Hölzlin, geb. Thoma,
Wittwe des Johann Nepomuk Hölzlin in Freiburg,
hat um die Einziehung in die Erbschaft der hinterlassenen
Ehefrau des verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Dem
Beklagten wird eingeschrieben, wenn nicht binnen
6 Wochen Einrede dagegen erhoben wird. Frei-
burg, den 14. September 1866. Großh. bad. Amts-
gericht. D i e y.

Z. n. 110. Nr. 10576. Rastatt. (Schulden-
liquidation.) Valentin Dürschabel l. von
Bietigheim beabsichtigt, mit seiner Frau und 8 Kin-
dern nach Nordamerika auszuwandern.
Einige Forderungsanprüche an denselben sind am
Donnerstag den 27. d. Mts.,
Vorm. 10 Uhr,
dahier anzumelden und zu begründen.
Rastatt, den 18. September 1866.
Großh. bad. Amtsamt.
S c h a l b e.

Z. n. 77. Bruchsal. (Erbborladung.) Michael
Kaufmann, geboren am 17. Mai 1816, von Hei-
delheim, welcher seit längeren Jahren vermisst wird,
ist zur Erbschaft seines als Wittwer verstorbenen
Vaters, des Bürger- und Wälders Michael Kaufmann
von Heidelberg, berufen, und wird hiermit zu den
Erbschaftsverhandlungen unter Anberaumung einer
Frist von
drei Monaten
mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn er
nicht erscheinen und seine Erbschaftsprüche nicht geltend
machen sollte, besagte Erbschaft denjenigen zugetheilt
werden würde, welchen solche zufälle, wenn er — der
Vorgeladene — zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht
mehr am Leben gewesen wäre.
Bruchsal, am 17. September 1866.
Großh. Notar
K ö l l e n b e r g e r.

Z. n. 783. Kappelrodeck. (Erbborladung.)
In dem von dem Schuldenbesitzer Josef Krätzer
und der Johanna Hund von Oberachen errichteten Ehe-
vertrag vom 5. Januar 1837 wurde für den kinder-
losen Ertragsfall der überlebende Theil zum Allein-
erben ernannt. Am 18. Februar 1866 starb die Ehe-
frau Johanna, geb. Hund, kinderlos zu Oberachen,
weshalb deren Ehemann Josef Krätzer, der sich
von seiner Ehefrau entsetzt hat und seit der Zeit nichts
mehr von sich hören ließ, als Erbennehmer zu der Ver-
mögensaufnahme und den Erbschaftsverhandlungen
mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen wird, daß,
wenn er
binnen 3 Monaten
nicht erscheint, die Erbschaft denen zugetheilt werden
wird, denen solche zufälle, wenn er zur Zeit des Erb-
ansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Kappelrodeck, den 31. August 1866.
S c h m a n n, Notar.

Z. n. 104. Nr. 24494. Karlsruhe. (Auf-
forderung.)
J. u. S.
gegen
Wilhelmine Kopp von Stein,
wegen Diebstahls.
Wilhelmine Kopp von Stein ist eines Diebstahls
im Betrage von 140 Franken zum Nachtheil des Poly-
technikers Julian G i w a r t s k i angeklagt.
Dieselbe wird aufgefordert, sich
binnen 4 Wochen
dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der
Untersuchung das Erkenntnis wird gefällt werden.
Karlsruhe, den 18. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
R e b e n i u s.

Z. n. 107. Nr. 21468. Pforzheim. (Fah-
nungsrücknahme.)
J. u. S. gegen Christian Schneider
von Hohenwetterbach,
wegen Diebstahls.
Unser Ausschreiben vom 25. Juni d. J., Nr. 15348,

nehmen wir anmit zurück.
Pforzheim, den 17. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h e m b e r.

Z. n. 769. Nr. 16653. Emmendingen. (Auf-
forderung.) Johann Georg Büchel von Wab-
lingen, Solbat im Festungs-Artillerie-Bataillon in Ras-
statt, ist in Uebereinstimmung mit dem Antrag großh.
Staatsanwaltschaft der Defektion angeklagt. Derselbe
wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich bei der
von uns auf
Dienstag den 2. Oktober d. J.,
Vorm. 8 Uhr,
angeordneten Hauptverhandlung um so gewisser zu
stellen, als sonst das Urtheil nach Lage der Akten gege-
ben wird.
Emmendingen, den 24. August 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. R o t t e d.

Z. n. 92. Nr. 6420. Wuden. (Vorladung.)
J. u. S.
gegen
Abraham Rothchild von Hainstadt,
wegen Defektion.
Abraham Rothchild von Hainstadt, Soldat im
4. Infanterieregiment Prinz Wilhelm, wird auf An-
trag der Staatsanwaltschaft der Defektion beschuldigt
und zur Hauptverhandlung auf
Freitag den 19. Oktober d. J.,
Vorm. 10 Uhr,
anber vorgeladen, als sonst nach dem Ergebnisse der
Untersuchung Erkenntnis gefällt würde.
Wuden, den 14. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e r e s.

Z. n. 87. Nr. 11274. Donaueschingen.
(Aufforderung.) Hugo Willi von Hisingen,
Soldat beim 5. Infanterieregiment in Freiburg, hat
sich unerlaubter Weise von Hause entfernt und wird
dieser hiermit aufgefordert, sich
binnen 4 Wochen
dahier oder bei seinem Regimentskommando zu stellen,
widerigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Straf-
verfahrens wegen Defektion gegen ihn beantragt wird.
Donaueschingen, den 17. September 1866.
Großh. bad. Amtsamt.
D i e n s t v e r m e r:
B a u m f a r t l.

Z. n. 98. Nr. 6720. Rastatt. (Urtheil.)
J. u. S. gegen Matthias Brunner von Bisingen
wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt: Matthias Brunner von Bisingen, welcher
der diesseitigen Aufforderung vom 25. Juli d. J. un-
geachtet in der auf heute anberaumten öffentlichen
Hauptverhandlung nicht erschienen ist, sei der Defek-
tion für schuldig zu erklären, und deshalb in eine
Geldstrafe von 800 fl., sowie zur Ertragung der Kosten
zu verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird dem
abwesenden Angeklagten öffentlich verkündet. Ras-
tatt, den 14. September 1866. Großh. bad. Amts-
gericht. W. B u i s e r.

Z. n. 42. Nr. 16629. Mannheim. (Urtheil.)
J. u. S.
gegen
den Soldaten Johann Christian Fei-
dermann von Mannheim,
wegen Defektion,
wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:
Johann Christian Feidermann von Mann-
heim sei der Defektion für schuldig zu erklären
und deshalb in eine Geldstrafe von 1200 fl.,
sowie in die Kosten zu verurtheilen und des
Dreis- und Staatsbürgerrechts für verlustig zu
erklären.
R. R. W.
Mannheim, den 12. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. A. d. R.
U l l r i c h.

Z. n. 43. Nr. 16630. Mannheim. (Urtheil.)
J. u. S.
gegen
den Soldaten Ludwig Weimer von
Mannheim,
wegen Defektion,
wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:
Ludwig Weimer von Mannheim sei der De-
fektion für schuldig zu erklären und deshalb in
eine Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kos-
ten zu verurtheilen und des Dreis- und Staats-
bürgerrechts für verlustig zu erklären.
R. R. W.
Mannheim, den 12. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. A. d. R.
U l l r i c h.

Z. n. 106. Nr. 8903. Konstanz. (Ver-
weisungsbefehl.) J. u. S. gegen Paul
Schröff von Altmansdorf wegen Unterschlagung
erging in heutiger Sitzung
Beschluss:
Es sei der 32 Jahre alte ledige Metzger Paul
Schröff von Altmansdorf unter der Anschuldi-
gung:
daß er im Lauf des Monats April l. J. den
Betrag von ungefähr 40 fl., welchen er für
Magnus Späth von Ruffen von verstor-
benen Personen für verkauftes Fleisch einzu-
geben und demzufolge auch vorübergehend zu
bewahren hatte, in der Absicht sich zugeeignet
habe, denselben dem zur Rückforderung berech-
tigten Magnus Späth ohne Erlaubnis zu ent-
ziehen —
auf Grund der §§ 400, 402, 403 Biff. 2, 405
und 478 St.-G.-B. wegen in fortgesetzter That ver-
übter Unterschlagung in Anklagestand zu versetzen
und gemäß § 26 Biff. 1 des St.-G.-B. zur Beur-
teilung an die Strafkammer des großh. Kreis-
und Hofgerichts Konstanz zu verweisen.
Dies wird dem künftigen Angeklagten mit dem
Beifügen bekannt gemacht, daß er sich 14 Tage vor
der noch zu bestimmenden Hauptverhandlung bei dem
Untersuchungsrichter, dem großh. Amtsgericht Kon-
stanz, zu stellen habe.
Konstanz, den 15. September 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht Konstanz,
Kais.- und Anklagekammer.
P r e s i d e n t i.